

3. Abrechnung

Sämtliche Versäumnisse werden laufend in Rechnung gestellt.

4. Rekursmöglichkeiten

Instanz für allfällige Rekurse ist der Kantonalvorstand, wobei die Rekurschreiben innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides an die Abteilung Finanzen zu richten sind. Entscheide bis zu einer Höhe von CHF 50.00 sind endgültig und unanfechtbar!

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Kantonalvorstandes per 1. Februar 2007 in Kraft.

Änderungen der hier aufgeführten Beträge sowie Neuansätze können ausschliesslich durch den Kantonalvorstand des SGTV festgesetzt werden. Sie bedürfen der Publikation im Verbandsorgan (Turnpost).

(genehmigt SGTV-Vorstand am 29. April 2024)